



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 275.

Leipzig, Donnerstag den 27. November 1913

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Was bringt die Krankenversicherung zum Jahreswechsel?

Die im zweiten Buche der Reichsversicherungsordnung behandelte Krankenversicherung wird in ihren wichtigsten Neuerungen, der Erweiterung der Versicherungspflicht und der Neuorganisation der Kassen, mit Beginn des Jahres 1914 in Kraft treten. Hiermit gelangen einige grundlegende Änderungen des bisherigen Rechtszustandes zur Durchführung, die auch den Buchhandel berühren. Es dürfte daher eine knappe Zusammenfassung dessen, was die daraus fließenden Verpflichtungen der Prinzipale und Angestellten betrifft, kurz vor dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein allgemeineres Interesse erheischen.

Gelegentlich der z. T. bereits erfolgten Neuwahlen der Vorstände der Ortskrankenkassen ist die neue Bestimmung, nach der den Arbeitgebern die Hälfte der Sitze im Vorstände zusteht, schon praktisch in den Vordergrund getreten. Die Verteilung der Beiträge (Arbeitgeber — ein Drittel, Arbeitnehmer — zwei Drittel) bleibt die bisherige. Ebenso fällt An- und Abmeldepflicht der Versicherungspflichtigen auch künftig dem Prinzipal zu.

Eine wichtige Neuerung besteht in der Erweiterung der Versicherungspflicht bis zur Höhe von einschl. 2500 M. jährlichen Arbeitsverdienstes und in ihrer Ausdehnung auf die Handlungslehrlinge ohne Rücksicht darauf, ob sie irgend eine Entschädigung erhalten oder nicht; das Lehrverhältnis allein schon begründet ihre Versicherungspflicht. Es sind demnach vom Prinzipal alle Angestellten bis zu 2500 M. Jahresverdienst, wozu auch etwaige auf das Dienstverhältnis zurückzuführende Nebeneinnahmen zählen, und alle Lehrlinge bei der zuständigen Ortskrankenkasse anzumelden. Der Zeitpunkt dafür und alles Nähere hierüber ist von dieser in der für ihre Veröffentlichungen bestimmten Zeitung bekanntzugeben. Diesen Bekanntmachungen wird auch um deswillen besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein, weil — je nach der Neuorganisation der betreffenden Kasse — die Anmeldung der bisherigen Mitglieder auch öfter durch die Übernahme des gegenwärtigen Mitgliederbestandes sich von selbst erledigen kann. In diesem Falle würden mithin nur die Angestellten mit über 2000 bis zu 2500 M. Jahresverdienst, sowie die der Kasse noch nicht angehörenden Lehrlinge anzumelden sein.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft das Verhältnis derjenigen Angestellten, die von der Ortskrankenkasse bis Ende d. J. durch ihre Mitgliedschaft bei einer eingeschriebenen Hilfskasse befreit sind. Diese Befreiung hebt die Reichsversicherungsordnung auf. Auch diese Angestellten sind, sofern ihr Jahresverdienst innerhalb der für die Versicherungspflicht gezogenen Grenze bleibt, der Ortskrankenkasse anzumelden; sie sind, wie alle Versicherungspflichtigen, kraft Gesetzes Mitglied der Ortskrankenkasse. Der § 517 der Reichsversicherungsordnung räumt ihnen jedoch das Recht ein, gelegentlich der Anmeldung, spätestens aber am zweiten, von der Satzung der Ortskrankenkasse für die Beitragszahlung festgesetzten Tage das Ruhen ihrer Rechte und Pflichten unter Angabe des Namens und Sitzes der Ersatzkasse zu beantragen. Hiermit zugleich ist die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse (bisher »eingeschriebenen Hilfskasse«) durch Vorlage von deren Satzung, des Aufnahmescheins (Mitgliedsbuchs) und

der letzten Beitragsquittung nachzuweisen. Durch die Genehmigung des Antrags, die nicht versagt werden darf, wird die Befreiung des Angestellten von seinem Beitragsanteil herbeigeführt, jedoch nicht die des Prinzipals, der seinen Anteil trotzdem der Ortskrankenkasse zuzuführen hat. Diese Beiträge können indessen auf Verfügung des Bundesrats zu vier Fünfteln der betreffenden Ersatzkasse überwiesen werden, eine Bestimmung, die einen Gegenwert für die den Ersatzkassen auferlegten höheren Leistungen bilden soll. Für die Mitglieder von Ersatzkassen ist hierbei besonders zu beachten, daß nach der Kaiserl. Verordnung vom 5. Juli 1912 die Bescheinigung des Reichskanzlers nach § 75a des inzwischen aufgehobenen Krankenversicherungsgesetzes, betreffend die Befreiung von der Ortskrankenkasse, erst mit dem 30. Juni 1914 erlöschen wird. Es muß daher der Antrag auch von solchen Versicherten, die einer am Tage des Antrags noch nicht als Ersatzkasse zugelassenen eingeschriebenen Hilfskasse angehören, in den ersten drei Monaten des nächsten Jahres von der Ortskrankenkasse bewilligt werden.

Als eine neue Bestimmung ist endlich die zu erwähnen, daß ein Antrag auf Ruhen der Rechte und Pflichten auch für den Anfang jedes Kalendervierteljahrs gestellt werden kann, wobei aber der Antrag selbst mindestens einen Monat vorher bei der Kasse eingegangen sein muß. Bisher konnte der Austritt aus der Ortskrankenkasse, materiell für den Angestellten von gleicher Wirkung wie der Antrag auf Ruhen der Rechte und Pflichten, bekanntlich nur zum Schluß des Kalenderjahres nach vierteljährlicher Kündigung erfolgen.

Bücherfreunde und Verlegereinband.

Von R. Erich Brachwitz (Berlin-Wilmersdorf).

Was Herr Kersten in Nr. 265 des Börsenblattes über die Vorzüge eines künstlerischen Handeinbandes gesagt hat, wird wohl jeder Bücherfreund gern unterschreiben. Der Verfasser scheint mir jedoch in seinen Ausführungen dem Verlegereinband nicht völlig gerecht geworden zu sein, wenn er auch ausdrücklich zugibt, »daß der deutsche Verlegereinband im Vergleich zu den ausländischen Masseneinbänden, was Exaktheit und Sauberkeit und wohl auch den Geschmack betrifft, als der beste der Welt zu bezeichnen ist«. Vielleicht ist es deshalb angebracht, in diesen Blättern, die doch auch den Interessen des deutschen Verlagsbuchhandels dienen sollen, vor allen Dingen festzustellen, wie weit der Verlegereinband als Kulturfaktor berechtigt ist. Ich werde dabei auch einige Mißstände streifen, deren Beachtung zu mancherlei Anregungen führen dürfte.

Der Verlegereinband als Masseneinband kam aus England, wo er um 1830 eingeführt wurde, in den sechziger Jahren nach Deutschland. Lange Zeit ist der englische Einband vorbildlich gewesen, und erst seit etwa zehn Jahren vermag der deutsche Verlegereinband, besonders infolge der vortrefflichen Leistungen verschiedener Münchener Künstler, mit dem englischen einen Vergleich auszuhalten. Heute ist es wohl so weit gekommen, daß die Ausstellungen deutsche Verlegereinbände gezeigt haben, die frei von ausländischen Vorbildern, eine schöne Höhe des Buchgewerbes überhaupt darstellen, von der auch das Ausland, England nicht ausgeschlossen, manches lernen kann.